

und Sicherheit im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs gemacht haben, sollten die Leiter bzw. Leitungen anderen Kollektiven übermitteln, um dadurch weiteren Straftaten vorbeugen zu können. Hierbei ist besonders die Mitarbeit der Mitglieder der Konfliktkommission und der Schöffen anzustreben. Die zu treffenden Maßnahmen müssen verständlich, kontrollierbar und abrechenbar sein und den Werktätigen bekanntgemacht werden. Positive Ergebnisse werden dann erzielt, wenn Ordnung, Disziplin und Sicherheit zum Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs gemacht wurden.

4. Die Schlußfolgerungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Straftat sind so zu gestalten, daß sie nicht nur auf den Täter, sondern auch auf andere vorbeugend wirken, die in ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und Disziplin noch ungefestigt sind.

Dabei ist insbesondere auf die klassenmäßige Erziehung der Werktätigen, die Erhöhung von Ordnung und Disziplin, den Schutz des Volkseigentums und der Volkswirtschaft und die sinnvolle Freizeitgestaltung hinzuwirken.

5. Bewährt haben sich in diesem Zusammenhang die Durchführung von **Rechts- bzw. Sicherheitskonferenzen** in Betrieben oder auf territorialer Ebene und der Erlaß entsprechender Weisungen der Betriebsleiter, in denen verallgemeinerungsfähige Schlußfolgerungen aus Straftaten zu deren Verhütung gezogen wurden.

Wichtig ist, daß die Verantwortung der Leiter für die Kriminalitätsverbeugung und -bekämpfung und für die Erziehung Straffälliger exakt festgelegt wird. Positive Wirkungen zeigten sich auch dort, wo im Zusammenhang mit dem Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ die kriminalitätsvorbeugenden und erzieherischen Aufgaben Gegenstand der Verpflichtung bzw. des sozialistischen Wettbewerbs waren.

6. Die Erfüllung der sich aus § 26 ergebenden Pflichten schließt ein, daß die Ju-

sitz- und Sicherheitsorgane sowie die gesellschaftlichen Gerichte gemäß Art. 3 Abs. 3 systematisch den staatlichen Organen und Leitern der Wirtschaftseinrichtungen, den gesellschaftlichen Organen der Betriebe und erforderlichenfalls auch der Wohngebiete die notwendigen Informationen über die jeweilige Strafsache vermitteln, indem sie insbesondere

- Verfahren gemäß § 256 StPO auswerten,
- Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit durchführen,
- die jeweils geeignetste Maßnahme, wie Gerichtskritik, Protest, Hinweise oder andere Maßnahmen (vgl. § 19 StPO, § 29 ff. St AG) anwenden,
- Schöffen und Schöffenkollektive in den Betrieben und Wohngebieten gemäß § 45 GVG sowie §§ 52 und 338 ff. StPO einbeziehen,
- die Mitwirkung der Werktätigen im Strafverfahren gemäß Art. 6 StGB und § 4 StPO organisieren,
- die Aktivitäten der gesellschaftlichen Gerichte gemäß § 21 GGG, §§ 15, 16 KKO und SchKO nutzen.

Die Informationen sind so zu gestalten und so zu verwerten, daß eigenverantwortliche, erzieherische und vorbeugende Maßnahmen der Werktätigen, ihrer Kollektive und Leitungskräfte im betreffenden Bereich eingeleitet werden. Sie können schriftlich oder mündlich übermittelt werden. Die Erfahrungen von Schöffen und Vertretern der Kollektive sind hierbei zu berücksichtigen.

7. **Informationspflichten** gegenüber Leitern und Leitungen bestehen auch für die Leiter der **Strafvollzugseinrichtungen** (§ 56 Abs. 2 StVG). Sie unterstützen damit die zuständigen örtlichen Organe bei der Realisierung der in § 46 StGB und im Wiedereingliederungsgesetz festgelegten Grundsätze und Verantwortlichkeiten für die Wiedereingliederung Straftatlassener.

8. Die sich aus § 26 ergebende **Rechenschaftspflicht** der Leiter über die Erfüllung ihrer Pflichten besteht gegenüber der Volksvertretung bzw. den ihnen überge-